

Antragsteller(in) mit Name und Anschrift

An das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Darmstadt

Aktenzeichen des Gerichts: 9 IN / 9 IK

Antrag auf Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 4a InsO)

Ich beantrage, mir die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu stunden, soweit mein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken.

Mir wurde weder eine Kostenzusage von dritter Seite erteilt noch ein zinsloses Darlehen zur Deckung der Verfahrenskosten gewährt.

Einen Antrag auf Restschuldbefreiung (§ 287 InsO) habe ich mit gesondertem Vordruck gestellt.

Meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

Ich erkläre hiermit, daß Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nr. 1 und 3 InsO nicht vorliegen.

Das Merkblatt über die Voraussetzungen der Stundungsaufhebung (§ 4c InsO) wurde mir ausgehändigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

§ 290 InsO Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin beantragt worden ist und wenn

- 1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,**
- 2.**
- 3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,**
- 4.**

Merkblatt

Voraussetzungen der Stundungsaufhebung (§ 4c InsO)

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn

1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgeblich sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;
2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;
4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 InsO gilt entsprechend;
5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.